

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: 01.01.2012  
Allgemeine Bedingungen

## 1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Bedingungen gelten für alle Angebote, Verträge und Leistungen der Die Draußenwerber GmbH (nachfolgend kurz „DRAUSSENWERBER“ genannt) gegenüber ihren Auftraggebern. Daneben gelten für die einzelnen Werbemidien, insbesondere Plakatmedien und Dauer- und Hinweismedien jeweils Besondere Bedingungen, die Ergänzungen und Abweichungen zu diesen Allgemeinen Bedingungen enthalten. Es gilt das folgende Rangverhältnis der Vertragsbestandteile: Individualvereinbarungen gehen den Allgemeinen und Besonderen Bedingungen (gemeinsam „Allgemeine Geschäftsbedingungen“) vor, Bestimmungen in den Besonderen Bedingungen gehen Bestimmungen in den Allgemeinen Bedingungen vor. Sollten in einem Auftrag mehrere Werbemidien gebucht werden, so gelten die jeweils einschlägigen Besonderen Bedingungen für das jeweilige Werbemidien.

1.2 Es gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der DRAUSSENWERBER. Insbesondere abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann und insoweit einbezogen, als die DRAUSSENWERBER ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der DRAUSSENWERBER gelten auch für künftige Angebote, Verträge und Leistungen, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

## 2. Auftragserteilung / Vertragsschluss

2.1 Die Angebote der DRAUSSENWERBER sind freibleibend. Mit Auftragserteilung gibt der Auftraggeber ein verbindliches Vertragsangebot ab. Die DRAUSSENWERBER können das Vertragsangebot des Auftraggebers innerhalb von 7 Tagen annehmen.

2.2 In Aufträgen sind der Werbetreibende und die beworbene Produktgruppe anzugeben. Insbesondere Aufträge von Werbeagenturen und Werbevermittlern werden nur angenommen, wenn diese gemäß des ihnen erteilten Agentur- oder Vermittlungsauftrags nachweislich beauftragt und in ihren Aufträgen an die DRAUSSENWERBER die Werbetreibenden und Produktgruppen namentlich benannt sind. Nachträgliche Änderungen der Werbekampagne durch den Auftraggeber bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Freigabe durch die DRAUSSENWERBER.

2.3 Die DRAUSSENWERBER können verlangen, dass die Werbeanhalte (z.B. Motive, Sendematerial) 7 Tage vor der vereinbarten Werbeschaltung vorzulegen sind. Die DRAUSSENWERBER sind berechtigt, Aufträge - auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Auftrages - wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen abzulehnen oder bereits gestartete Werbekampagnen vorübergehend oder endgültig zu stoppen. Solche Gründe sind insbesondere gegeben, wenn die Werbeanhalte gegen Gesetze, vertragliche oder behördliche Auflagen oder gerichtliche Anordnungen verstoßen oder deren Veröffentlichung den DRAUSSENWERBERN unzumutbar ist. Unzumutbar ist die Veröffentlichung insbesondere dann, wenn die Inhalte der Werbemittel fremdenfeindlich, gewaltverherrlichend, menschenverachtend, extremistisch oder geeignet sind, Kinder und Jugendliche sittlich zu gefährden oder in ihrem Wohl zu beeinträchtigen. Die DRAUSSENWERBER sind berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, Werbeanhalte vor der Schaltung auf die Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen zu überprüfen. Das Recht zu Ablehnung oder Stopp einer Werbekampagne steht den DRAUSSENWERBERN auch zu, wenn die Anbringung oder Schaltung der Werbemittel den DRAUSSENWERBERN aus bautechnischen oder betrieblichen Gründen nicht zumutbar ist.

2.4 Die DRAUSSENWERBER sind berechtigt, zur Erfüllung der vertraglichen Leistungspflichten Dritte (z.B. Partnerunternehmen, Unterauftragnehmer und freie Mitarbeiter) einzusetzen.

Die DRAUSSENWERBER werden diese mit der branchenüblichen Sorgfalt im Hinblick auf eine sach- und fachgerechte Vertragserfüllung auswählen und überwachen. Die Haftung der DRAUSSENWERBER bleibt dadurch unberührt.

2.5 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis mit den DRAUSSENWERBERN an Dritte zu übertragen.

## 3. Laufzeit

Die Laufzeit der Werbeschaltung richtet sich nach dem Belegungssystem der DRAUSSENWERBER, das dem Auftraggeber mitgeteilt wird und unter [www.draussenwerber.de](http://www.draussenwerber.de) abrufbar ist.

## 4. Platzierungswünsche / Konkurrenzausschluss

4.1 Platzierungswünsche werden nicht angenommen.

4.2 Der Ausschluss von Wettbewerbern wird nicht zugesichert.

## 5. Stornierung durch den Auftraggeber

Es gelten jeweils die Besonderen Bedingungen der DRAUSSENWERBER.

## 6. Preise / Zahlungsbedingungen

6.1 Preise verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Preise in Mediadaten der DRAUSSENWERBER sind freibleibend.

6.2 Wenn nicht Vorauszahlung vereinbart ist, sind die Rechnungsbeträge 8 Tage nach dem vereinbarten Beginn der Werbeschaltung fällig.

6.3 Soweit Kosten und Zinsen anfallen, werden Zahlungen des Auftraggebers zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung angerechnet.

6.4 Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn die DRAUSSENWERBER über den Betrag verfügen können. Schecks werden nur zahlungshalber angenommen, ohne dass hierzu eine Verpflichtung besteht. Die Zahlung gilt dabei erst mit dem Tage der Bezahlung oder Einlösung bzw. endgültigen Gutschrift als erfolgt. Sämtliche bei dem Einzug entstehenden Spesen oder Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

6.5 Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden die gesetzlichen Verzugszinsen erhoben.

6.6 Kommt der Auftraggeber mit seinen Zahlungspflichten in Verzug oder werden den DRAUSSENWERBERN nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die objektive und wesentliche Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Auftraggebers begründen und durch welche die Zahlungsansprüche der DRAUSSENWERBER gefährdet werden, können die DRAUSSENWERBER die Durchführung oder Fortsetzung der Werbekampagne von einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung abhängig machen. Wird das Verlangen der DRAUSSENWERBER nach Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung binnen einer von den DRAUSSENWERBERN zu setzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so sind DRAUSSENWERBER berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen.

6.7 Der Auftraggeber ist zur Aufrechterhaltung oder Zurückbehaltung der von ihm geschuldeten Zahlungen nur mit solchen Forderungen, die rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind, berechtigt.

## 7. Materialanlieferung

7.1 Die Anlieferung der Werbemittel und -inhalte erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Die technischen Anforderungen an die anzuliefernden Werbemittel und -inhalte sowie die Fristen zur Anlieferung werden jeweils in den Besonderen Bedingungen bestimmt.

7.2 Sollte der Auftraggeber eine Werbekampagne mit U snap buchen, hat er den DRAUSSENWERBERN spätestens 10 Tage vor der Schaltung der Werbemittel mit U snapfähigen Motiven auch die Ziel-URL, die an den Smartphone-Browser übergeben werden soll, mitzuteilen. 7.3 Können die DRAUSSENWERBER den Auftrag nicht oder nicht fristgemäß durchführen, weil die Werbemittel nicht oder verspätet oder nicht in dem erforderlichen Format geliefert worden sind, so entbindet dies den Auftraggeber nicht von seiner Zahlungsverpflichtung, wobei die DRAUSSENWERBER sich ersparte Aufwendungen anrechnen lassen. Stellt der Auftraggeber die Werbemittel jedoch noch vor Ablauf der vereinbarten Werbekampagne zur Verfügung, werden sich die DRAUSSENWERBER um deren Schaltung, ggf. für den verkürzten Zeitraum, bemühen, ohne dass insofern eine Verpflichtung übernommen wird. Im Falle der Durchführung ist der Auftraggeber den DRAUSSENWERBERN zur Zahlung des durch die verspätete oder nicht formatgemäße Anlieferung entstandenen Sonderaufwandes verpflichtet. Lehnt der Auftraggeber die Durchführung gegen Zahlung des Sonderaufwandes ab, bleibt er gleichwohl zur Zahlung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.

## 8. Verantwortlichkeit für Werbeanhalte / Rechtsgewährung

8.1 Für die Werbeanhalte und sonstigen Inhalte, zu denen Dritte ausgehend von den durch die DRAUSSENWERBER geschalteten Werbemitteln weitergeleitet werden (z.B. Inhalte unter der Ziel-URL bei U snap), sowie deren Gestaltung, Erkennbarkeit und Eignung für Werbezwecke ist allein der Auftraggeber verantwortlich. Er steht insbesondere dafür ein, dass sie nicht gegen gesetzliche, behördliche oder vertragliche Bestimmungen oder gerichtliche Anordnungen sowie Urheber- oder sonstige Schutzrechte Dritter verstoßen. Mit Auftragserteilung überträgt der Auftraggeber den DRAUSSENWERBERN sämtliche Rechte, die für die Durchführung der Werbekampagne notwendig sind. Hierzu gehören insbesondere alle Nutzungs-, Leistungsschutz- und sonstigen Rechte, die zu beauftragten Veröffentlichung der Inhalte durch analoge und digitale Werbemidien erforderlich sind. Der Auftraggeber garantiert, dass er über die vorgenannten Rechte verfügt und zu deren Übertragung berechtigt ist.

8.2 Der Auftraggeber stellt die DRAUSSENWERBERN insofern von allen Ansprüchen Dritter frei. Im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte stellt der Auftraggeber die DRAUSSENWERBERN unverzüglich, wahrheitsgemäß und vollständig alle Informationen zur Verfügung, die für die Prüfung der Ansprüche und Verteidigung erforderlich sind. Unbeschadet etwaiger weitergehender Schadensersatzansprüche der DRAUSSENWERBERN erstattet der Auftraggeber den DRAUSSENWERBERN die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme entstehenden angemessenen Aufwendungen und Kosten einer erforderlichen Rechtsverteidigung.

## 9. Vertragsstörungen / Gewährleistung

9.1 Die Haftung für die Nichtausführung, Unterbrechung, vorzeitige Beendigung, Verzögerung, mangelhafte Durchführung oder sonstige Störung der Werbeschaltung aus Gründen, die die DRAUSSENWERBER nicht zu vertreten haben oder die außerhalb des Einflussbereichs der DRAUSSENWERBER liegen, insbesondere aufgrund höherer Gewalt (z.B. Aufruhr, hoheitliche Eingriffe oder Auflagen, von öffentlichen Einrichtungen durchgeführte oder aufgebene Bau- und Abrissmaßnahmen, Stromausfälle, EDV-Ausfälle, Streik, Betriebsstörungen, Witterungsbedingungen, Beschädigungen oder sonstiger Beeinträchtigungen der Werbeflächen durch Dritte), ist ausgeschlossen.

9.2 Die DRAUSSENWERBER überprüfen die geschalteten Werbemittel in regelmäßigen angemessenen Abständen. Bei Nichtausführung, Unterbrechung, vorzeitiger Beendigung, Verzögerung, mangelhafter Durchführung oder sonstiger Störung der Werbeschaltung aus Gründen, die die DRAUSSENWERBER zu vertreten haben, werden die DRAUSSENWERBER anstelle des beeinträchtigten Werbeträgers oder der beeinträchtigten Werbefläche nach

eigener Wahl (i) eine Ersatzschaltung durch Schaltung auf einem anderen Werbeträger oder einer anderen Werbefläche oder (ii) durch Verlängerung der Werbeschaltung auf den übrigen Werbeträgern oder -flächen vornehmen oder (iii) eine Gutschrift erteilen. Jede der drei Maßnahmen erfolgt im entsprechenden Verhältnis des beeinträchtigten Zeitraums zu dem gebuchten Zeitraum je Werbeträger oder -fläche. Ist auch eine Ersatzschaltung nicht ordnungsgemäß, kann der Auftraggeber eine prozentuale Minderung der Vergütung verlangen oder insoweit vom Vertrag zurücktreten. Sollte der Werbezweck durch eine Ersatzschaltung objektiv nicht mehr erreicht werden können, werden die DRAUSSENWERBER dem Auftraggeber die bereits gezahlte Vergütung für die tatsächlich ausgefallenen oder sonst beeinträchtigten einzelnen Werbeträger oder -flächen erstatten. Weitere Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen. Darüber hinaus, insbesondere wegen der nicht beeinträchtigten Werbeträger oder -flächen oder entgangenen Gewinnes, stehen dem Auftraggeber keine Ansprüche zu.

9.3 Geringfügige branchenübliche, insbesondere durch Reinigungs- und Wartungsarbeiten verursachte, Abweichungen von der vereinbarten Werbeschaltung bleiben unberücksichtigt.

9.4 Offensichtliche Mängel sind vom Auftraggeber unverzüglich nach Kenntniserlangung, spätestens jedoch eine Woche nach Beendigung der Werbeschaltung, schriftlich unter genauer Darlegung der Beanstandung geltend zu machen.

9.5 Die Funktionalität von U snap hängt von dem fehlerfreien Zusammenspiel verschiedener technischer Komponenten ab. Ziff. 9.1 bis 9.4 gelten entsprechend für U snap mit der Maßgabe, dass die Störungen sich auf die von den DRAUSSENWERBERN im Rahmen von U snap geschuldete Leistung und nicht die Werbeschaltung beziehen. Die Haftung wird ausgeschlossen für Fehlfunktionen, die die DRAUSSENWERBER nicht zu vertreten haben oder außerhalb des Einflussbereichs der DRAUSSENWERBER liegen (z.B. Fehler der Smartphone-Hardware, des Betriebssystems oder der Internetverbindung des Smartphones, fehlende Erreichbarkeit der Ziel-URL im Internet).

## 10. Weitere Haftung

10.1 Die Haftung der DRAUSSENWERBER auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Leistung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung, ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Ziff. 10 eingeschränkt und nur wie in dieser Ziff. 10 bestimmt.

10.2 Die DRAUSSENWERBER haften nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Pflichten, die die Durchführung des Vertrages erst ermöglichen. Soweit die DRAUSSENWERBER nach Maßgabe von Satz 1 dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung gegenüber Kaufleuten auf Schäden begrenzt, die die DRAUSSENWERBER bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder bei Anwendung verkehrsbühlicher Sorgfalt hätten voraussehen müssen. Mittelbare Schäden, entgangener Gewinn und Folgeschäden, die Folge von Mängeln der Leistungserbringung sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden typischerweise zu erwarten sind. Der typischerweise vorhersehbare Schaden ist auf die Höhe des für die Erfüllung des Auftrags zu zahlenden Entgeltes beschränkt. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen der DRAUSSENWERBER.

10.3 Soweit die DRAUSSENWERBER technische Auskünfte geben oder beratend tätig werden und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

10.4 Die Einschränkungen dieser Ziff. 10 gelten nicht für die Haftung der DRAUSSENWERBER wegen vorsätz-

lichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

## 11. Sicherungsabtretung durch

### Werbemittelleister

Ist der Auftraggeber eine Werbeagentur und/oder ein Werbevermittler, tritt er sicherheitshalber an die DRAUSSENWERBER die ihm aus dem Agentur- oder Vermittlungsauftrag gegen seinen Kunden zustehenden eigenen Honorar- und Entgeltansprüche in dem Umfang, in dem die Werbekampagne von den DRAUSSENWERBERN durchgeführt wird, ab. Die DRAUSSENWERBER nehmen die Abtretung an. Der Auftraggeber bleibt berechtigt, die Forderungen einzuziehen, sofern er sicherstellt, dass der auf die DRAUSSENWERBER entfallende Honorar- oder Entgeltbetrag ordnungsgemäß an die DRAUSSENWERBER bezahlt wird. Kann der Auftraggeber diese Voraussetzung nicht einhalten, sind die DRAUSSENWERBER schriftlich zu informieren, damit die DRAUSSENWERBER die Abtretung offen legen und die Zahlung aufgrund der Abtretung an sich verlangen können.

## 12. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen in diesen Allgemeinen Bedingungen oder den Besonderen Bedingungen oder sonstigen Vereinbarungen zwischen den DRAUSSENWERBERN und dem Auftraggeber unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird hiervon die Wirksamkeit aller übrigen Bestimmungen und Vereinbarungen nicht berührt. Es gelten dann die Regelungen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit wie möglich entsprechen. Sofern eine Umdeutung aus Rechtsgründen ausscheidet, verpflichten sich die Vertragspartner, dem vorstehenden Satz entsprechende ergänzende Bestimmungen festzulegen. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend, wenn bei der Auslegung oder Durchführung des den Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder sonstigen Vereinbarungen zugrunde liegenden Auftrages eine ergänzungsbedürftige Lücke erkennbar wird.

## 13. Gerichtsstand / Anwendbares Recht

13.1 Ist der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand Berlin. Gleiches gilt für den Fall, dass der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers zum Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist.

13.2 Die Rechtsbeziehungen der DRAUSSENWERBER zum Auftraggeber einschließlich dieser Allgemeinen Bedingungen sowie der Besonderen Bedingungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Die DRAUSSENWERBER GmbH  
An der Spreeschanze 6  
13599 Berlin

Tel. (030) 33 8 99-50 50  
Fax (030) 33 8 99-50 30  
[info@draussenwerber.de](mailto:info@draussenwerber.de)  
[www.draussenwerber.de](http://www.draussenwerber.de)

## 1. Geltungsbereich

1.1 Diese Besonderen Bedingungen gelten für Angebote, Verträge und Leistungen der DRAUSSENWERBER im Bereich der Dauer- und Hinweismedien an verschiedenen Werbeträgern, insbesondere Dauer- und Hinweiswerbung im öffentlichen Straßenland (beleuchtete und unbeleuchtete Mastenschilder, beleuchtete und hinterleuchtete Werbeflächen in Warthallen, Blenden in Warthallen, Werbestelen, Fahnen, Laternenfahnen, Säulensockel, Brückenbanner und Bauzäune) und Dauer- und Hinweiswerbung in U-Bahnhöfen (beleuchtete und unbeleuchtete Hinweisschilder, Hintergleisflächen, Treppenstufen und Bodenfolien).

1.2 Sollte der Auftraggeber ein Werbemedienübergreifendes Angebot buchen, in dem Werbeschalungen in Dauer- und Hinweismedien mit anderen kombiniert werden, gelten für diese anderen Werbemedien die jeweils einschlägigen Besonderen Bedingungen.

## 2. Genehmigungsvorbehalt

2.1 Dem Auftraggeber ist bekannt, dass die Werbeschaltung im öffentlichen Straßenland der Genehmigung der jeweils zuständigen Behörde und die Werbeschaltung in U-Bahnhöfen der Genehmigung des jeweiligen U-Bahnhofbetreibers bedürfen, die nicht ohne Überreichung von Entwürfen der jeweils geplanten Werbeschaltung erteilt werden. Auftragsbestätigungen von den DRAUSSENWERBERN erfolgen in der Regel erst nach Genehmigung der jeweils zuständigen Behörde bzw. des jeweiligen U-Bahnhofbetreibers. Ausnahmsweise schon vorher erteilte Auftragsbestätigungen an den Auftraggeber stehen daher unter dem Vorbehalt der Genehmigung der jeweils zuständigen Behörde bzw. des jeweiligen U-Bahnhofbetreibers. Die Genehmigung wird durch die DRAUSSENWERBER auf der Grundlage des vom Auftraggeber überreichten Entwurfs der Werbemittel eingeholt.

2.2 Sollte eine den DRAUSSENWERBERN erteilte Genehmigung unvorhersehbar und aus von den DRAUSSENWERBERN nicht zu vertretenden Gründen aufgehoben werden, steht den DRAUSSENWERBERN ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Im Falle der außerordentlichen Kündigung erstatten die DRAUSSENWERBER dem Auftraggeber die zu viel gezahlte Vergütung nur für die betroffenen Werbeflächen. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen.

## 3. Stornierung

Mit Auftragserteilung bucht der Auftraggeber einen Festauftrag, bei dem eine Stornierung ausgeschlossen ist.

## 4. Laufzeit

4.1 Die Laufzeit der Werbeschaltung vereinbaren die Parteien individuell.

4.2 Bei einem Vertrag mit nach Jahren bemessener Laufzeit endet das erste Vertragsjahr mit Ablauf des Kalendermonats des Folgejahres, der dem Kalendermonat entspricht, in dem im Vorjahr die Werbeschaltung begonnen hat. Sollte der Vertrag mit nach Jahren bemessener Laufzeit nicht drei Monate vor Ablauf des Vertragsjahres schriftlich gekündigt werden, verlängert er sich automatisch um jeweils ein Jahr.

4.3 Im Falle einer Vertragsverlängerung gemäß Ziff. 4.2. dieser Besonderen Bedingungen entfallen die für die Anfangslaufzeit gewährten Rabatte und Preisnachlässe.

## 5. Preise / Zahlungsbedingungen

5.1 Monatsweise bemessene Vergütungen sind zahlbar jeweils zum 3. Werktag eines Kalendermonats.

5.2 Im Übrigen gilt Ziff. 6 der Allgemeinen Bedingungen.

## 6. Anlieferung der Werbemittel / Ersatzmengen

6.1 Der Auftraggeber hat die für die Durchführung der Werbekampagne erforderlichen Werbemittel, Werbeträger oder Druckdaten, ggf. einschließlich erforderlicher Ersatzmengen, auf eigene Gefahr und Kosten spätestens 20 Tage vor dem Beginn der ersten Werbeschaltung den Format- und Qualitätsanforderungen sowie den technischen Konstruktionsvorgaben der DRAUSSENWERBER entsprechend an die DRAUSSENWERBER, An der Spreeschanze 6, 13599 Berlin zu liefern.

Die Format- und Qualitätsanforderungen sowie technischen Konstruktionsvorgaben werden dem Auftraggeber mitgeteilt und sind in ihrer jeweils aktuellen Fassung in den „Technischen Daten“ unter [www.draussenwerber.de](http://www.draussenwerber.de) abrufbar.

6.2 Sollte der Auftraggeber die Werbemittel bzw. -träger nicht oder verspätet oder nicht den vorstehenden Anforderungen entsprechend anliefern, gilt Ziff. 7.3 der Allgemeinen Bedingungen. Die DRAUSSENWERBER sind berechtigt, den Start der Werbeschaltung zu verschieben.

Sie können insbesondere die angelieferten Werbemittel oder -träger zurückweisen und die Anlieferung von den Anforderungen entsprechenden Werbemitteln oder -trägern zur Durchführung der Werbekampagne verlangen,

wenn die angelieferten Werbemittel oder -träger nicht den Anforderungen gemäß Ziff. 6.1 dieser Besonderen Bedingungen entsprechen und deswegen objektiv Sicherheitsrisiken bestehen oder das Erscheinungsbild der Werbemittel oder -träger erheblich beeinträchtigt ist. Die DRAUSSENWERBER sind jedoch nicht verpflichtet, Werbemittel oder -träger auf ihre Beschaffenheit zu prüfen.

## 7. Befugnis zum Umgang mit Werbemitteln und -trägern

Dem Auftraggeber ist bekannt, dass ausschließlich die DRAUSSENWERBER und beauftragte Dritte zur Anbringung von Werbemitteln und -trägern sowie zur Veränderung und Entfernung angebrachter Werbemittel und -träger befugt sind. Sollte der Auftraggeber oder ein von ihm beauftragter Dritter hiergegen verstoßen, sind die DRAUSSENWERBER zur Entfernung des Werbemittels auf Kosten des Auftraggebers berechtigt und der Auftraggeber zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 75 Euro je betroffenes Werbemittel oder -träger verpflichtet. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten. Die DRAUSSENWERBER bleiben zur Geltendmachung eines weitergehenden Schadens, auf den die gezahlte Vertragsstrafe anzurechnen ist, berechtigt.

## 8. Vertragsstörungen / Gewährleistung

Abweichend von Ziff. 9.2 der Allgemeinen Bedingungen gewährleisten die DRAUSSENWERBER für die Werbung in Dauer- und Hinweismedien keine Überprüfung der angebrachten Werbemittel. Der Gewährleistungsausschluss gemäß Ziff. 9.1 der Allgemeinen Bedingungen umfasst daher auch jegliche von den DRAUSSENWERBERN nicht zu vertretende Beeinträchtigungen jeweils für die gesamte Dauer derartiger Beeinträchtigungen. Unbeschadet abweichender Bestimmungen in diesen Besonderen Bedingungen führen die DRAUSSENWERBER durch derartige Beeinträchtigungen erforderlichen Reparaturen, Austausche und Reinigungen der Werbemittel nur auf Kosten des Auftraggebers durch.

## 9. Haftungsfreistellung

Der Auftraggeber stellt die DRAUSSENWERBER von allen Ansprüchen Dritter wegen der fehlerhaften Konstruktion oder sonstigen Beschaffenheit angelieferter Werbemittel und -träger frei. Im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte stellt der Auftraggeber den DRAUSSENWERBERN unverzüglich, wahrheitsgemäß und vollständig alle Informationen zur Verfügung, die für die Prüfung der Ansprüche und Verteidigung erforderlich sind.

Unbeschadet etwaiger weitergehender Schadensersatzansprüche erstattet der Auftraggeber den DRAUSSENWERBERN die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme entstehenden angemessenen Aufwendungen und Kosten einer erforderlichen Rechtsverteidigung.

## 10. Lagerung / Entsorgung

Die DRAUSSENWERBER bewahren gebrauchte Werbemittel, die nicht Folien sind, bis zu 6 Wochen nach Ende der Werbeschaltung auf und geben sie an den Auftraggeber auf dessen Kosten zurück, sofern der Auftraggeber dies innerhalb der Aufbewahrungsfrist schriftlich verlangt. Andernfalls gehen die Werbemittel entschädigungslos in das Eigentum der DRAUSSENWERBER über und können entsorgt werden, ohne dass dem Auftraggeber hieraus Ansprüche erwachsen.

## 11. Besondere Bestimmungen für Mastenschilder

11.1 Die DRAUSSENWERBER nehmen Standortprüfungen (Prüfung, ob die Anbringung eines Mastenschildes an dem von dem Auftraggeber angefragten Mast durchführbar ist) vor der verbindlichen Buchung durch den Auftraggeber auf eigene Kosten vor. Sollte der Auftraggeber aber Standortprüfungen für mehr als 10 Mastenschilder veranlassen und von diesen mehr als 10 Mastenschilder nicht verbindlich beauftragen oder später mehr als 10 verbindliche Buchungen zurückziehen, so hat er den DRAUSSENWERBERN für alle ab dem 10. geprüften, jedoch nicht verbindlich beauftragten oder zurückgezogenen Standort durch die Standortprüfung verursachten Bearbeitungsaufwand in Höhe von pauschal 35 Euro je Mastenschild zu erstatten. Dem Auftraggeber bleibt vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

11.2 Sollte der Auftraggeber sein Vertragsangebot ganz oder zum Teil nach Auftragserteilung und Genehmigungsanfrage an die zuständige Behörde, aber vor Auftragsbestätigung durch die DRAUSSENWERBER zurückziehen, hat er den DRAUSSENWERBERN den entstandenen Bearbeitungsaufwand in Höhe von pauschal 35 Euro je Mastenschild, für das er sein Vertragsangebot zurückgenommen hat, zu erstatten. Dem Auftraggeber bleibt vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

11.3 Beleuchtete Mastenschilder werden stets durch die DRAUSSENWERBER oder beauftragte Dritte hergestellt. Für die Anlieferung der für die Herstellung erforderlichen Folien durch den Auftraggeber gilt Ziff. 6 dieser Besonderen Bedingungen.

11.4 Sollte der Auftraggeber mehrere Mastenschilder gebucht haben, hat er den DRAUSSENWERBERN spätestens 10 Tage vor dem vereinbarten ersten Aushangtermin eine Belegungsübersicht mit exakten und verbindlichen Motivanweisungen zu übergeben.

## 12. Besondere Bestimmungen für Dauer- und Hinweiswerbung in U-Bahnhöfen

12.1 Mehrteilige Werbemittel sind mit einfach verständlichem Montageplan oder Motivanweisungen zu liefern.

12.2 Bei einem Vertrag mit nach Jahren bemessener Laufzeit ist mit dem vom Auftraggeber gezahlten Vergütung eine Reinigung je Vertragsjahr abgesehen. Reinigungen darüber hinaus nehmen die DRAUSSENWERBER nur auf Kosten des Auftraggebers vor.

12.3 Die DRAUSSENWERBER behalten sich das Recht vor, Werbemittel auf ihre Kosten für einen begrenzten Zeitraum auf Werbeflächen in anderen U-Bahnhöfen anzubringen, wenn die ursprünglich auftragsgegenständlichen Werbeflächen im Rahmen eines Station Brandings (d.h. alle für die Wall AG, das Mutterunternehmen der DRAUSSENWERBER, und verbundenen Unternehmen verfügbaren Werbeflächen in einem U-Bahnhof werden an einen einzigen Auftraggeber vergeben) benötigt werden.

In einem solchen Fall werden die DRAUSSENWERBER den Auftraggeber unverzüglich unterrichten und andere Werbeflächen benennen, die ihm als Ersatz zur Verfügung gestellt werden, oder, sollten keine geeigneten Ersatzwerbeflächen zur Verfügung stehen, eine anteilige Gutschrift erteilen. Sofern der Auftraggeber an den benannten Ersatzflächen kein Interesse hat, ist er zur (ggf. Teil-) Kündigung des Auftrags nur in Bezug auf die betroffenen Werbeflächen berechtigt. Sollte der Auftraggeber nicht binnen 14 Tagen nach Unterrichtung über das Station Branding schriftlich widersprechen, so werden die DRAUSSENWERBER von seinem Einverständnis zur Anbringung seiner Werbemittel auf den benannten Ersatzflächen ausgehen.

**DIE  
DRAUSSEN  
WERBER**

DIE DRAUSSENWERBER GmbH  
An der Spreeschanze 6  
13599 Berlin

Tel. (030) 33 8 99-50 50  
Fax (030) 33 8 99-50 30  
info@draussenwerber.de  
[www.draussenwerber.de](http://www.draussenwerber.de)



## 1. Geltungsbereich

1.1 Diese Besonderen Bedingungen gelten für Angebote, Verträge und Leistungen der DRAUSSENWERBER im Bereich der Plakatmedien, insbesondere Allgemeinstellen (Säulen, Tafeln, Vitrinen, Wartehallen, beleuchtet oder unbeleuchtet), oberirdisch oder unterirdisch - auch im Bahnhofsbereich - platziert, die jeweils mehreren Auftraggebern zur Verfügung stehen

1.2 Sollte der Auftraggeber ein Werbemedien-übergreifendes Angebot buchen, in dem Werbeschaltungen in Plakatmedien mit anderen kombiniert werden, gelten für diese anderen Werbemedien die jeweils einschlägigen Besonderen Bedingungen.

## 2. Aufträge über Allgemeinstellen

Aufträge über Allgemeinstellen bei Netzbelegungen werden unter dem Vorbehalt angenommen, dass Änderungen aufgrund von den DRAUSSENWERBERN nicht zu vertretender Umstände (insbesondere nicht angekündigte Baumaßnahmen und Beschädigungen durch Dritte) zulässig sind. Sofern die Leistungserbringung der DRAUSSENWERBER durch solche Umstände um nicht mehr als 3% vom vertraglich vereinbarten Umfang abweicht, gilt diese als vertragsgemäße Erfüllung durch die DRAUSSENWERBER. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Besonderen Bedingungen sowie die Allgemeinen Bedingungen.

## 3. Anlieferung der Werbemittel / Ersatzplakate

3.1 Die Anlieferung des für die Durchführung der Werbekampagne benötigten Plakatmaterials einschließlich Ersatzmengen gemäß Ziff. 3.6 dieser Besonderen Bedingungen erfolgt auf Gefahr und Kosten des Auftraggebers spätestens 14 Tage vor dem vereinbarten ersten Aushangtermin jeweils an die für das gebuchte Netz benannte Stelle. Die Versandadressen werden dem Auftraggeber mitgeteilt und sind in ihrer jeweils aktuellen Fassung unter [www.draussenwerber.de](http://www.draussenwerber.de) abrufbar.

3.2 Das Plakatmaterial ist im von den DRAUSSENWERBERN vorgegebenen Format, Qualität, Falzung usw. zu liefern. Die Anlieferungsanforderungen werden dem Auftraggeber mitgeteilt und sind in ihrer jeweils aktuellen Fassung im Downloadbereich unter [www.draussenwerber.de](http://www.draussenwerber.de) abrufbar. Die angegebenen DIN-Formate sind zwingend einzuhalten.

3.3 Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass Plakate zur Nassklebung geeignet sein müssen. Insbesondere müssen Farben wasserfest, damit sie in diesem Zustand nicht verlaufen, und elastisch, damit sie beim Falzen nicht brechen, sein.

3.4 Plakate für Allgemeinstellen, die größer als DIN A0 sind, müssen bei 4/1 Bogen-Format 2-teilig frei Haus geliefert werden.

3.5 Mehrteilige Plakate müssen in derselben Laufrichtung gedruckt sein.

3.6 Bei einem Auftragsvolumen von 1 bis 20 Plakaten ist der Auftraggeber zur Lieferung von 20% Ersatzplakaten je Motiv, bei mehr als 20 Plakaten zur Lieferung von 10% Ersatzplakaten je Motiv verpflichtet.

3.7 Sollte der Auftraggeber die Werbemittel nicht oder verspätet oder nicht den vorstehenden Anforderungen entsprechend anliefern, gilt Ziff. 7.3 der Allgemeinen Bedingungen. Sollten die DRAUSSENWERBER die Kampagne trotzdem durchführen, hat der Auftraggeber den durch eine verspätete Anlieferung oder erforderliche Anpassung der Werbemittel verursachten Sonderaufwand zu tragen. Im Falle einer verspäteten Anlieferung beläuft sich dieser auf 5 Euro je Allgemeinstelle.

Im Falle einer erforderlichen Anpassung kann der Sonderaufwand auch höher sein und wird dem Auftraggeber vorab zur Genehmigung mitgeteilt.

## 4. Stornierung

Der Auftraggeber kann seinen Auftrag bis zu 60 Tage vor dem vereinbarten Termin des ersten Plakatan-schlags stornieren.

## 5. Station Branding

Bei Plakatwerbung in U-Bahnhöfen behalten sich die DRAUSSENWERBER das Recht vor, Plakate auf eigene Kosten für einen begrenzten Zeitraum auf Werbeflächen in anderen U-Bahnhöfen anzubringen, wenn die ursprünglich auftragsgegenständlichen Werbeflächen im Rahmen eines Station Branding (d.h. alle für die Wall AG, das Mutterunternehmen der DRAUSSENWERBER, und verbundene Unternehmen verfügbaren Werbeflächen in einem U-Bahnhof werden an einen einzigen Auftraggeber vergeben) benötigt werden. In einem solchen Fall werden die DRAUSSENWERBER den Auftraggeber unverzüglich unterrichten und andere Werbeflächen benennen, die ihm als Ersatz zur Verfügung gestellt werden, oder, sollten keine geeigneten Ersatzwerbeflächen zur Verfügung stehen, eine anteilige Gutschrift erteilen. Sofern der Auftraggeber an den benannten Ersatzflächen kein Interesse hat, ist er zur (ggf. Teil-)Kündigung des Auftrags nur in Bezug auf die betroffenen Werbeflächen berechtigt. Sollte der Auftraggeber nicht binnen 14 Tagen nach Unterrichtung über das Station Branding schriftlich widersprechen, so werden die DRAUSSENWERBER von seinem Einverständnis zur Anbringung seiner Werbemittel auf den benannten Ersatzflächen ausgehen.

## 6. Lagerung / Entsorgung

Nur auf Wunsch und Kosten des Auftraggebers senden die DRAUSSENWERBER nicht verbrauchtes Plakatmaterial an den Auftraggeber zurück, sofern der Auftraggeber dies innerhalb von 7 Tagen nach Aushangende schriftlich verlangt. Andernfalls geht das Plakatmaterial entschädigungslos in das Eigentum der DRAUSSENWERBER über und kann entsorgt werden.